

Formblatt FB40 - 005	Nr. im Bauantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
An das Landratsamt Donau-Ries - Untere Bauaufsichtsbehörde - Pflegstraße 2 86609 Donauwörth		
Stand: 09.11.2011		Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Anzeige einer Veranstaltung vor mehr als 200 Besuchern (§ 47 Satz 1 VStättV)

1	Veranstalter			
	Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax
	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
	Vertreter des Veranstalters / Veranstaltungsleiter			
	Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax
	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

2	Art der Veranstaltung		
	Genaue Bezeichnung / Beschreibung der Veranstaltung (ggf. Beiblatt)		
	Maximale Teilnehmerzahl		

3	Ort der Veranstaltung		
	Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
	Straße, Hausnummer	Gebäudeart	Verwaltungsgemeinschaft

4	Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung	
	Zeitpunkt der Veranstaltung (Datum)	Dauer der Veranstaltung (Uhrzeit)

5	Anlagen		
		Anzahl	Anzahl
	<input type="checkbox"/> Lageplan (M 1:1000)		<input type="checkbox"/> Ggf. Lichtbilder des Veranstaltungsorts
	<input type="checkbox"/> Grundriss / Bestuhlungsplan (M 1:100)		<input type="checkbox"/> Weitere Anlagen:
	<input type="checkbox"/> Gebäudeschnitt (M 1: 100)		
<input type="checkbox"/> Veranstaltungsbeschreibung			

6	Unterschrift
	Ich verpflichte mich, die aufgrund dieser Anzeige anfallenden Kosten (Gebühren und Auslagen) zu übernehmen. Die beigefügten Hinweise zur Anzeige von Veranstaltungen nach § 47 Satz 1 VStättV habe ich zur Kenntnis genommen.
	Datum, Unterschrift

Hinweise zur Anzeige von Versammlungen (§ 47 Satz 1 VStättV)

Anzeigepflicht

Sollen Veranstaltungen – insbesondere erzieherischer, wirtschaftlicher, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder unterhaltender Art – vor mehr als 200 Besuchern nur vorübergehend in Räumen durchgeführt werden, die nicht den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) entsprechen, ist dies gemäß § 47 Satz 1 Halbsatz 1 VStättV dem Landratsamt Donau-Ries als zuständiger unterer Bauaufsichtsbehörde unter Angabe von Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung sowie der voraussichtlichen Teilnehmerzahl rechtzeitig anzuzeigen.

Hintergrund der Anzeigepflicht

Sinn der Regelung des § 47 VStättV ist es, die Durchführung bestimmter (einzelner) Veranstaltungen vor mehr als 200 Besuchern auch in Räumen zu ermöglichen, die nie für diesen Zweck gedacht waren und bei denen folglich davon auszugehen ist, dass die Voraussetzungen für diese Nutzung nicht vorliegen. Durch das in § 47 VStättV geregelte Verfahren der vorherigen Anzeige solch einer Veranstaltung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde wird die Möglichkeit eröffnet, dass die geplante Veranstaltung auch in diesen Räumen stattfinden kann, ohne dass es einer Genehmigung als Versammlungsraum bedarf, wenn dies im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit vertretbar ist.

Anzeigefreiheit

Die Anzeigepflicht gilt gemäß § 47 Satz 1 Halbsatz 2 VStättV nicht für die Durchführung von Veranstaltungen in Räumen, die als Versammlungsräume genehmigt sind, wenn die Genehmigung die Art der Veranstaltung einschließt.

Anzeigeverfahren

Die Anzeige mit den erforderlichen Unterlagen ist mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Landratsamt Donau-Ries einzureichen. Bitte verwenden Sie hierfür das unter www.donau-ries.de abrufbare Anzeigeformblatt.

Unterlagen

Zur bauaufsichtlichen Beurteilung der angezeigten Veranstaltung sind regelmäßig die unter Ziffer 5. des Anzeigeformblatts genannten Unterlagen mit folgendem Inhalt erforderlich:

1. Lageplan (M:1000): mit Darstellung und Angabe

- der Feuerwehrezufahrt sowie der Bewegungs- und Aufstellflächen für Rettungskräfte
- der Lage der Parkplätze (um den Einsatz der Rettungskräfte sicherzustellen)
- ggf. der Umzäunung des Geländes einschließlich der vorzusehenden Notausgänge
- etwaiger zusätzlicher Bauten, die für die Veranstaltung errichtet und genutzt werden sollen (diese sind der unteren Bauaufsichtsbehörde als „fliegende Bauten“ gesondert anzuzeigen)

2. Grundriss / Bestuhlungsplan, 2-fach (M 1:100): mit Darstellung und Angabe

- von Größe und Lage der Veranstaltungsräume (z.B. unterirdisch, ebenerdig oder OG)
- der Rettungswege (mit Breite und Länge) inkl. lichte Breite der Ausgänge, Treppen und Flure
- der Notausgänge inkl. lichte Durchgangsbreite
- der Türarten und Aufschlagsrichtung in den Rettungswegen
- der Anordnung der Sitz- und Stehplätze, Bühne, Theke etc.
- der baulichen Beschaffenheit von Böden, Wänden und Decken (z.B. massiv oder Holz)

3. Gebäudeschnitt (M 1:100):

- Nur erforderlich, falls die Räumlichkeiten nicht ebenerdig liegen
- Mit Markierung des Veranstaltungsraumes und Darstellung der Rettungswege

4. Veranstaltungsbeschreibung: mit Angaben zu/r

- Ablauf und Art der Veranstaltungsart
- voraussichtlichen maximalen Anzahl der Besucher
- Dekoration (i.d.R. nicht brennbar, keine Heu- oder Strohhallen etc.)
- etwaigen Brandgefahren / Handlungen mit offenem Feuer (Heizstrahler, Grillstellen, Kerzen etc.)
- etwaigen pyrotechnischen Effekten
- Brandschutz-/Sicherheits- und Rettungskonzept (z.B. Baulicher Brandschutz, Brandsicherheitswache, Feuerlöschgeräte, Alarmierung von Feuerwehr/Polizei/Rettungsdienst, Sicherheitspersonal, Rettungswege)

Wichtig: Eine abschließende bauaufsichtliche Prüfung der Veranstaltung kann nur nach Vorlage vollständiger Unterlagen erfolgen. Im Einzelfall können abweichende bzw. weitergehende Unterlagen oder Nachweise erforderlich werden.

Sonstige Gestattungen

Die Anzeige nach § 47 Satz 1 VStättV entbindet nicht von etwaigen sonstigen gesetzlichen – etwa sicherheits- oder gaststättenrechtlichen – Genehmigungs- oder Anzeigepflichten.

Ablauf des Anzeigeverfahrens

Gemäß § 47 Satz 2 VStättV bestätigt das Landratsamt Donau-Ries dem Betreiber oder Veranstalter den Eingang der Anzeige und teilt ihm nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und ggf. einer Ortseinsicht mit, ob behördlicherseits beabsichtigt ist, zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit bauaufsichtliche Maßnahmen nach Art. 54 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) – etwa im Wege der Festsetzung von Auflagen – zu treffen.

Kostenschuldner

Das Anzeigeverfahren kann mit Kosten verbunden sein. Die Gebühren werden nach Aufwand im Einzelfall bemessen. Falls keine Kostenübernahme Dritter vorliegt, ist derjenige, der die Anzeige erstattet hat, Kostenschuldner im Sinne des Kostengesetzes.

Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen

Sofern Veranstaltungen regelmäßig wiederkehrend – dies ist in der Regel ab dem dritten Mal pro Jahr der Fall – stattfinden, ist eine Anzeige nach § 47 VStättV nicht mehr ausreichend, die entsprechenden Räumlichkeiten müssen vielmehr als Versammlungsstätte förmlich genehmigt werden.

Ordnungswidrigkeiten

Wer als Betreiber oder Veranstalter entgegen § 47 Satz 1 VStättV die dort genannten Veranstaltungen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 500.000,- belegt werden (§ 48 Nr. 25 VStättV i.V.m. Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO).

Ansprechpartner

Landratsamt Donau-Ries - Untere Bauaufsichtsbehörde
Tel.: 0906/74-471 oder -472
E-Mail: bauwesen@lra-donau-ries.de